

Gewaltschutzkonzept

Verein teilweise und

Jugendzentrum SÜDPOL

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Ziel und Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts	4
1.2.	Rechtlicher Rahmen.....	5
2.	Gewalt - vorwiegend an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen.....	6
2.1.	Entstehung und Abstufungen von Gewalt	6
2.2.	Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Schutzsystemen	7
2.3.	Formen der Gewalt.....	7
3.	Standards zum Gewaltschutz	9
3.1.	Risikoanalyse	9
3.2.	Präventive Maßnahmen	10
3.2.1.	Verhaltenskodex.....	10
3.2.2.	Beschäftigte und Personaleinstellung.....	10
3.2.3.	Strafregisterbescheinigung	10
3.2.4.	Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung	11
3.2.5.	Schutzbeauftragte*r	11
3.2.6.	Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien	11
3.2.7.	Zustimmungs- und Einverständniserklärungen	12
3.2.8.	Datenschutz und Recht am eigenen Bild.....	12
3.2.9.	Interviews mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	12
3.3.	Verfahren bei Verdachtsfällen.....	13
3.4.	Dokumentation und Weiterentwicklung	14
3.5.	Bekanntmachen und Kommunikation des Schutzkonzepts	14
4.	Kontakt / Anlaufstellen.....	15
4.1.	Schutzbeauftragte von <i>teilweise</i>	15
4.2.	Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Salzburg (Gefährdungsmeldung).....	15
4.3.	Beratungsstellen in der Stadt Salzburg:	15
5.	Überblick Anlagen	17
	Anlage 1: Fragestellungen betreffend Risikoabschätzung	18
	Anlage 2: Vorlage Risikoabschätzung	19
	Anlage 3: Verhaltenskodex Gewaltschutz des Vereins <i>teilweise</i>	20
	Anlage 4: Anforderungsprofil für die*den Gewaltschutzbeauftragte*n	22
	Anlage 5: Empfehlungen für Medienberichterstattung über Kinder und Jugendliche	23

Anlage 6: Foto- und Filmeinwilligungen	25
Anlage 7: Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung	27
Anlage 8: Checkliste im Zweifelsfall.....	28
Anlage 9: Schriftliche Darstellung Melde- und Fallmanagement Prozedere.....	29
Anlage 10: Einstufungsraster	31
Anlage 11: Schematische Darstellung Melde- und Fallmanagement Prozedere.....	33
Anlage 12: Internes Meldeformular für Verdachtsfälle	35
Anlage 13: Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe	36
Anlage 14: Checkliste für Monitoring und Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes.....	37
Anlage 15: Hausordnung JUZ Südpol	38
6. Impressum / Kontakt	39

1. Einleitung

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept von „teilweise. Evangelischer Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden“ (kurz: *Verein teilweise*) ist eine Weiterentwicklung des 2022 verabschiedeten Schutzkonzeptes. Dies orientierte sich – da wir eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit betreiben - an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dessen Mitglied die bOJA¹ ist.

Wichtige Impulse kamen jüngst durch die Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Jugend Österreich² und die Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B Österreich³. Schließlich und vor allem nimmt es – da wir Mitglied der Diakonie Österreich sind - Maß an der „Rahmenrichtlinie der Diakonie Österreich zum Gewaltschutz“⁴. In dieser werden alle Mitglieder der Diakonie verpflichtet, ein dem jeweiligen Arbeitsfeld entsprechendes Gewaltschutzkonzept vorzulegen.

Der überwiegende Teil unserer Arbeit bezieht sich auf Kinder und Jugendlichen unter 24 Jahren. Daher legen wir im Rahmen dieses Konzeptes besonderes Augenmerk auf Gewalt im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich⁵ ist für uns gütig und in dieses Konzept eingeflossen.

Darüber hinaus sind auch Erwachsene in verschiedenen Rollen, Funktionen und Konstellationen mitzudenken. Von da her kommen auch andere Formen von Gewalt, der Prävention und des Umgangs damit in den Blick.

Ein in diesem Sinne möglichst umfassendes Gewaltschutzkonzept wird hiermit vorgelegt und in Zukunft regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.

1.1. Ziel und Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes

Das Ziel unseres Gewaltschutzkonzeptes ist es, Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen⁶ Schutz vor jeglicher Art von Gewalt (siehe 2.3) zu bieten und transparente Verfahren zur Meldung von allfälligen Gewaltvorfällen zu etablieren. Durch Prävention und Schulung schafft das Gewaltschutzkonzept Vertrauen in die Organisation als einen Ort, der die Sicherheit und das Wohlbefinden aller in den Vordergrund stellt. Anliegen ist, in unserer diakonischen Einrichtung eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und zu leben. Kultur der Achtsamkeit heißt: das Bewusstsein für alle Formen von Gewalt und Grenzverletzungen schärfen, Verantwortung übernehmen, auf Gewalt und Grenzverletzungen hinschauen, sie benennen und ihnen entgegentreten.

Wenngleich die größte Nutzer*innengruppe Kinder und Jugendliche sind, gilt es auch andere vulnerable Personen/-kreise in unseren Arbeitsfeldern zu berücksichtigen und sie in die Kultur der Achtsamkeit mit einzubeziehen.

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Auch dienen die Standards dem Schutz der Beschäftigten in der Offenen Jugendarbeit. Im Falle eines Verdachts soll eine faire Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

¹ Das Schutzkonzept der bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) ist zum Download unter <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja> verfügbar.

² Die Gewaltschutzrichtlinie der EJÖ (Evangelische Jugend Österreich) ist zum Download unter <https://www.ej-gewaltschutz.at/>

³ Die Gewaltschutzrichtlinie der EKÖ A.B., H.B. und A.u.H.B. unter: <https://www.kirchenrecht.at/document/55821>

⁴ Die „Rahmenrichtlinie der Diakonie Österreich zum Gewaltschutz“ wurde bisher nicht veröffentlicht. Sie teilt Grundgedanken und Zielsetzungen der Rahmenrichtlinie der Evangelischen Kirche A und H.B. zum Schutz vor Gewalt vollumfänglich.

⁵ Die Kinderschutzrichtlinie der Diakonie ist zum Download unter <https://www.diakonie.at/file/download/35700/file/diakonie-kinderschutzrichtlinie.pdf>

⁶ Im Schutzkonzept umfasst „Mitarbeiter*innen“: Angestellte, Praktikant*innen, Ehrenamtliche/Freiwillige, Vorstandmitglieder. Darüber hinaus sind sie auch Honorarkräften, extern Beauftragten und Kooperationspartner*innen gegenüber zu kommunizieren.

1.2. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Darüber hinaus definieren wir im Rahmen unserer Tätigkeiten und Aktivitäten junge Erwachsene bis einschließlich zum 25. Lebensjahr, die sich in betreuungsbedürftigen Lebenssituationen befinden, als schutzbedürftige Personen im Rahmen dieser Richtlinie. Formulierungen wie „Kinder und Jugendliche“ sind im Text dann gleichzusetzen mit den Worten „junge Erwachsene“. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Mehrheit der internationalen Rechtsinstrumente und die gängige Praxis den Begriff „Kind“ als jede Person unter dem Alter von 18 Jahren definiert und daraus juristisch eine unterschiedliche Wertung der Kategorien des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters erwächst. Es braucht somit im Einzelfall (z. B. insbesondere bei Gewalt von Besucher*innen untereinander) eine Abwägung zwischen der individuellen Reife und Verantwortlichkeit einer Person und deren Schutzbedürfnis in Relation zu den jeweiligen Alterskategorien.

Die vorliegende Gewaltschutzrichtlinie basiert neben dem christlichen Weltbild der Diakonie Österreich unter anderem auf folgenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- international anerkannte Standards der „Keeping Children Safe Coalition“⁷
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)⁸
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.
- Strafgesetzbuch (StGB)⁹
- Strafprozessordnung (StPO)16: § 66 Abs. 2 und Zivilprozessordnung (ZPO) Absätze 1 und 2 des § 73b zur Prozessbegleitung
- Verbrechenopfergesetz (VOG)¹⁰

⁷ <https://www.keepingchildrensafe.global/international-child-safeguarding-standards/>

⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

¹⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008273>

2. Gewalt - vorwiegend an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen¹¹

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, vereinzelt in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen. Das Schutzkonzept verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.¹²

2.1. Entstehung und Abstufungen von Gewalt¹³

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern stufenweise, beginnend mit Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanter Gewalt (Enders, 2011).

Grenzverletzungen als Vorstufe von Gewalt sind Verhaltensweisen, durch die unabsichtlich oder aus Versehen in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden. In manchen Organisationen herrscht eine „Kultur der Grenzverletzungen“, in der Grenzüberschreitungen Teil des Alltags sind und nicht als solche wahrgenommen werden. Durch die Etablierung einer Atmosphäre der Achtsamkeit und des Respekts sollte auf Grenzverletzungen rasch und unmittelbar korrigierend reagiert werden.

Beispiele: abwertende Bemerkungen werden toleriert; Mitarbeitender reagiert nicht, wenn Kind (versehentlich) Busen/Penis berührt; grenzwertiges Gerangel („Fettberg“); „flirtendes“ Verhalten; sexuell offensive Kleidung von Betreuungspersonen; Missachtung des Rechts auf Intimsphäre/am eigenen Bild.

Als **Übergriffe** werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet, die nicht zufällig, sondern bewusst, gezielt und geplant die eigenen Interessen oder Bedürfnisse (nach Macht, sexueller Befriedigung, Bevorzugung usw.) auf Kosten anderer verfolgen. Übergriffigem Verhalten liegen meist eine nicht auf die Bedürfnisse des Kindes fokussierte Haltung, pädagogisches Unvermögen und fehlendes Bewusstsein über die Auswirkungen zugrunde. Übergriffe machen den Schutz der Betroffenen und klare Konsequenzen notwendig (z. B. Verweis auf Gewaltschutzkonzept; dienst- und arbeitsrechtliche Klärung).

Beispiele: sexualisierte Äußerungen oder Gesten; unbesprochenes Tolerieren von Stoßen oder Erpressungen; intime körperliche Nähe; sexuell getönte Zärtlichkeiten seitens Autoritätspersonen; Nicht-Beenden von Mobbing; Abwertungen und Demütigungen oder psychisches Unter-Drucksetzen.

¹¹ Die hier verwendeten Definitionen und Begriffe sind angelehnt an das Glossar/Begriffserläuterungen des von UNICEF 2017 koordinierten Prozesses zur Entwicklung von Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich, <https://unicef.at/kinderrechtsarbeit-oesterreich/kinderschutz-in-fluechtlingsunterkuenften/>

¹² Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, [www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt/seite/](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Gewaltdefinitionen%20mit%20Osterreich-Bezug%20finden%20sich%20zum%20Beispiel%20auf%20https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt/seite/), www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

¹³ Wir folgen hier der Darstellung laut <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt/seite/>. Andere Darstellungen unterscheiden aktuell nur noch zwischen Grenzverletzung (unabsichtlich) und Übergriff (absichtlich, unabhängig davon, ob strafrechtlich relevant oder nicht).

Unter **strafrechtlich relevanter Gewalt** werden Taten wie Belästigung, Nötigung, Quälen, Körperverletzung, (schwerer) sexueller Missbrauch¹⁴, schwere Vernachlässigung, Vergewaltigung, Kinderprostitution, Stalking, gefährliche Drohung, Verschicken von Nacktfotos oder Videos oder Kinderpornografie verstanden. Zum Schutz der Betroffenen ist es vorrangig, den geltenden Melde- und Anzeigepflichten nachzukommen.

2.2. Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Schutzsystemen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.¹⁵ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendarbeit, das Gesundheitswesen und die Polizei.¹⁶ Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

2.3. Formen der Gewalt

Keine der nachfolgenden Definitionen von Gewalt entbindet von der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung, sich im Kontext des Handelns (jeweiliges Handlungsfeld, Art des Abhängigkeitsverhältnisses, kulturelle und Sozialisationsbedingungen, Alter, Geschlecht etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen, was einerseits individuell als Gewalt empfunden werden kann oder was andererseits als gewaltsam gilt bzw. verboten ist. Jedenfalls steht das österreichische Rechtssystem, und was hier als Gewalt definiert ist, über kulturellen und Sozialisationsfaktoren. Die angeführten Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

Im Weiteren werden daher mit Fokus auf Kinder und Jugendliche zunächst fünf Formen von Gewalt unterschieden:

- Unter **Vernachlässigung** wird „[...] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“, verstanden (Schone et al. 1997: 21). Unterschieden wird zwischen der emotionalen, kognitiven, körperlichen und medizinischen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Beaufsichtigung (Deegener & Körner 2005).
- **Körperliche Misshandlung** umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern und Jugendlichen einen körperlichen und seelischen Schaden zufügen (vgl. WHO 1999: 15).

¹⁴ Zitiert nach StGB.

¹⁵ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at sowie www.gewaltinfo.at

¹⁶ Eine neue Studie des Vereins möwe (Gallup Institut, 2020) zeigt auf, dass das Bewusstsein und die Sensibilität für Kinderschutzfragen in der österreichischen Bevölkerung gestiegen sind und Gewalt an Kindern eher aus Überforderung als aus Überzeugung ausgeübt wird. Dennoch sei weiterhin viel Aufklärungsarbeit vonnöten, bis Gewaltfreiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.

- **Psychische Misshandlung¹⁷:** Hierunter versteht man alle Handlungen oder aktive Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können. So kann psychische Gewalt in der Erziehung den Selbstwert des Kindes nachhaltig schädigen und starke Verlustängste hervorrufen, Angststörungen, Leistungsschwächen, Verhaltensprobleme (wie besonders aggressives Verhalten) auslösen, aber auch zu körperlichen Beschwerden führen (wie Sprachschwierigkeiten (Stottern, Lispeln), Einkoten, Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen) oder autoaggressives Verhalten hervorrufen.
- **Sexualisierte Gewalt¹⁸** ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen, bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).
- **Ausbeutung** beschreibt die wirtschaftlichen oder anderen Formen der Ausbeutung eines Kindes oder Jugendlichen durch Aktivitäten zugunsten Dritter. Dies beinhaltet Kinderhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit, Darstellung sexueller Ausbeutung von Kindern und sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die die Gesundheit oder die körperliche, psychische, soziale und moralische Entwicklung des Kindes gefährden. (vgl. WHO 1999: 16)

Neben diesen muss ein umfassendes Gewaltschutzkonzept aber auch weitere Formen von Gewalt in den Blick nehmen:

- **„Schädliche Praktiken“** werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen / Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.
- **Strukturelle Gewalt¹⁹** geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.
 Die Diskriminierung von homosexuellen Menschen, Menschen, die sich als non-binär oder transgender verstehen und allen weiteren Ausdrucksformen der LGBTQ-Plus-Gemeinschaft sieht der Verein teilweise ebenfalls als strukturelle Gewalt an.
- **Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung** meint das Erfahren von Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.
- Von **institutioneller Gewalt** spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die Menschen, die sich dort befinden, sowie ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, sei es durch formelle Regeln oder durch ein informelles „Rechts- und Ordnungssystem“, das quasi Gesetzescharakter hat (beispielsweise rigide oder schikanöse Hausordnungen, Sprechverbote, das Rationieren von Wasser etc.). Intransparente Kommunikation, willkürliche Stellenbesetzungen ohne offene Ausschreibungen und uneinsichtige Personalführung sind ebenfalls Beispiel für Formen institutioneller Gewalt. Auch eine unzureichende personelle Versorgung kann durch ihre Folgen (beispielsweise Überforderung) zu Gewalt führen und ist somit ein Faktor von institutioneller Gewalt. Es kann vorkommen, dass eine „Kultur der Grenzverletzungen“ innerhalb der Einrichtung herrscht: Grenzverletzungen und Gewalt sind/werden normalisiert, weshalb sie nicht als problematisch wahrgenommen werden und häufig vorkommen.

¹⁷ In kirchlich-diakonischen Kontexten ist hierunter auch der sog. „geistliche (Macht-)Missbrauch“ zu zählen.

¹⁸ Statt dem Begriff „Sexualisierte Gewalt“ werden auch häufig die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexueller Missbrauch“ verwendet. Der Ausdruck „Sexualisierte Gewalt“ betont, dass es hier um Gewalt und Machtmissbrauch bzw. Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses geht, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden.

¹⁹ Siehe: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php Zugriff: 30.1.2021

- **Ökonomische Gewalt:** Darunter versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe. Auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, Arbeitsverbote oder der Zwang zur Arbeit zählen dazu.
- **Gewalt im digitalen Raum** bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, über Kommunikationsdienste oder in sozialen Netzwerken. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen diffamierende Inhalte auszudrücken. Im digitalen Raum findet oft massive verbale Gewalt statt, unter anderem gegen Minderheiten und insbesondere auch gegen Kinder und Jugendliche.

Auch das **Zulassen** all dieser Formen von Gewalt sowie das **Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

3. Standards zum Gewaltschutz

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen („Safeguarding“) ist in der Offenen Jugendarbeit ein zentrales Anliegen. Der *Verein teilweise* folgt den folgenden, international akzeptierten Mindeststandards. Diese basieren auf den Konzepten von „Keeping Children Safe“²⁰, einer Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards setzt. Diese Standards gelten auch im internationalen Kontext als DIE Referenz für Standards im Hinblick auf Kinderschutzkonzepte bzw. –richtlinien.

Den Vorgaben zu den Kategorien Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit folgend, finden sich in den folgenden Unterkapiteln Anleitungen zur Risikoanalyse, Prävention, Fallmanagement und Dokumentation mit den jeweiligen Standards. Unterstützende Formulare und Infoblätter stehen zum Download auf der *teilweise*-Website bereit und liegen diesem Schutzkonzept in den Anlagen bei.

3.1. Risikoanalyse

Um den Schutz von Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Bereits mit der Eröffnung des JUZ im Jahre 2020 wurden Risiken identifiziert und die Arbeit entsprechend strukturiert. Bei der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes 2022 wurde die Risikoanalyse erneut angewendet und einzelne Maßnahmen angepasst.

Im Zuge der Weiterentwicklung zu einem umfassenden Gewaltschutzkonzept haben sich der Vorstand und das hauptamtliche Team eingehend mit den Risiken in Verein, Jugendzentrum und weiteren Arbeitsfeldern befasst. Die identifizierten Risiken wurden gewichtet und mögliche risikoreduzierende Maßnahmen diskutiert und im Rahmen des Konzeptes bearbeitet.

Der *Verein teilweise* verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen und durch die kontinuierliche Risikoabschätzung entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

Eine Anleitung zur Risikoabschätzung findet sich in den Anlagen 1 und 2.

²⁰ <https://www.keepingchildrensafe.global/>

3.2. Präventive Maßnahmen²¹

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter*innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung, Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie der Benennung einer*eines Gewaltschutzbeauftragten.

3.2.1. Verhaltenskodex

Alle Personen, die für den *Verein teilweise* tätig sind, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Gewaltschutz des Vereins *teilweise* und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant*innen, im Vorstand Tätige).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der*die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sicher ist. Jede*r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der Organisation.

Der Verhaltenskodex findet sich in der Anlage 3.

3.2.2. Beschäftigte und Personaleinstellung

Alle Beschäftigten in der Organisation – Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Betreuer*innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. im Vorstand) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Gewaltschutzkonzept des *Vereins teilweise*.

Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber*innen auf das Gewaltschutzkonzept des *Vereins teilweise* hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt thematisiert.

Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept von *teilweise* in einem persönlichen Gespräch informiert.

3.2.3. Strafregisterbescheinigung

Eine Strafregisterbescheinigung und die spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" ist von allen angestellten Mitarbeitenden, Honorarkräften, extern Beauftragten sowie ehrenamtlich Tätigen vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit²² im *Verein teilweise* handelt. Dies gilt in gleicher Weise auch für Personen, die im Rahmen von Maßnahmen Sozialstunden zu leisten haben.

²¹ Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe), www.keepingchildrensafe.org.uk, Zugriff: 30.1.2021

²² „längerfristig und regelmäßig“: nach Tag 3 ist der Strafregisterauszug vorzulegen. Mitarbeitende, WS-Leitende, etc. dürfen ohne die Vorlage der Strafregisterbescheinigung NICHT allein mit Nutzer*innen gelassen werden.

Die Strafregisterbescheinigung und die spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" muss spätestens alle drei Jahre aktualisiert vorgelegt werden.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen.²³ Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.2.4. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Der Verein *teilweise* trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten regelmäßig Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten.

3.2.5. Schutzbeauftragte*r

Die Organisation beauftragt eine bzw. zwei Ansprechperson*en, die die Rolle einer*s Schutzbeauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der*des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an den Vorstand/die Generalversammlung
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Vorstand und externen Einrichtungen
- Weiterentwicklung und Adaptierung des Gewaltschutzkonzeptes in einem Zyklus von mindestens 3 Jahren

Das Anforderungsprofil für die*den Schutzbeauftragte*n befindet sich in der Anlage 4.

Der*Die Schutzbeauftragte*n von *teilweise* ist/sind unter 5. benannt.

3.2.6. Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien²⁴

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt *teilweise* die Standards des Schutzkonzeptes, wahrt die Würde der Menschen und schützt deren Identität. Der Verein *teilweise* informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Personen, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist*innen durch.

Der Verein *teilweise* verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos.

Empfehlungen für die Medienberichterstattung finden sich in der Anlage 5.

²³ Sechs-Augen-Prinzip: Schutzbeauftragte*r und 2 Vorstandsmitglieder. Oder zwei Schutzbeauftragte*r und 1 Vorstandsmitglied.

²⁴ Basierend insbesondere auf Kindernotheilfe e.V. und ECPAT International

3.2.7. Zustimmung- und Einverständniserklärungen²⁵

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen müssen Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen werden. Ein Formblatt für die Einverständniserklärungen zur Teilnahme an Veranstaltungen findet sich in der Anlage 7.

3.2.8. Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden.

Wenn der*die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der Obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der*die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des*der Jugendlichen oder Erwachsenen ausreichend.

Empfehlenswert ist, auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Teilnehmende und Beschäftigte müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/den Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird. Ein Formular für die Fotoeinwilligung findet sich in Anlage 6.

3.2.9. Interviews mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen²⁶

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen. Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geschützt werden.

Einwilligung nach Aufklärung: Bevor die Person einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews aufgeklärt werden, sowie ihr*sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis der Person für sein Einverständnis überprüfen.

Bereitstellung von Unterstützung: Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

Das Recht Nein zu sagen: Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass die befragte Person nur sprechen muss, wenn sie*er sich wohlfühlt, und dass sie*er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

Geschlecht: Die unterschiedlichen Bedürfnisse der befragten Person sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen.

Zustimmung zur Aufzeichnung: Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss die interviewte Person darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis der interviewten Person und bei Menschen unter 14 Jahren der*des Obsorgeberechtigten eingeholt werden.

²⁵ Vgl. Eurochild, Child Protection Policy: https://eurochild.org/uploads/2020/11/Eurochild_Child_Protection_Policy.pdf Zugriff: 29.01.2025

²⁶ Vgl. Eurochild Child Protection Policy

3.3. Verfahren bei Verdachtsfällen²⁷

Der Opferschutz hat höchste Priorität. Bei allen Verdachtsfällen von Gewalt ist es von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und Gefahr im Verzug auszuschließen. Zur Qualitätssicherung ist eine standardmäßige Evaluation der entsprechenden Prozesse und einzelner Fallvignetten vorzusehen.

Wir gehen jeder Form und jedem Verdachtsfall von Gewalt ausnahmslos unmittelbar und unter Einbezug zumindest des*der Schutzbeauftragte*n (oder alternativ, nur ersatzweise einer*eines weiteren Kolleg*in) und/oder des*der Vorgesetzten (Vier-Augen-Prinzip) unter größtmöglicher Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen nach. Bei Erhärtung des Verdachts werden externe Beratungen eingeholt und Meldungen bei externen Stellen (Kinder- und Jugendhilfe, etc.) vorgenommen. Die zu ergreifenden Maßnahmen, die in allen Fällen erfolgen, werden durch den Schweregrad der Gewalttat bestimmt.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert und finden sich in detailliert ausgearbeiteter Form in den Anlagen des Gewaltschutzkonzeptes. .

Verstöße gegen das Gewaltschutzkonzept werden geahndet, sind gegebenenfalls schadenersatzpflichtig und/oder haben arbeitsrechtliche Folgen.

Bei einem konkreten Verdacht ist in Absprache mit dem*der Schutzbeauftragte*n (oder alternativ, nur ersatzweise einer*eines weiteren Kolleg*in) und/oder des*der Vorgesetzten (Vier-Augen-Prinzip) unter größtmöglicher Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person zu veranlassen, inklusive eines Betretungsverbot für alle relevanten Räume der Angebote des *Vereins teilweise*. Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin statt.

Für *teilweise* (als Organisation der Offenen Jugendarbeit) besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer den Verein, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben.

Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt²⁸.

Die Mitteilung hat in Absprache mit dem*der Schutzbeauftragte*n zu erfolgen, die*der das weitere Prozedere mit dem Vorstand bespricht.²⁹

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die*der Schutzbeauftragte von *teilweise*. Diese*r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Nach dem Einstufungsraster wird ein (Verdachts-)Fall von Gewalt mit Hilfe der Beschreibung einer Kategorie zugeordnet und entsprechende Maßnahmen gesetzt. Der Einstufungsraster stellt eine Hilfestellung im Fallmanagement dar und befindet sich in Anlage 10.

Eine Checkliste für den Verdachtsfall findet sich im Anlage 8, ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere in den Anlagen 9 und 11, das interne Meldeformular zur Meldung an die*den Schutzbeauftragte*n als Anlage 12, sowie der Link zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe im der Anlage 13.

²⁷ Basieren auf der Kinderschutzrichtlinie der Diakonie Österreich <https://www.diakonie.at/file/download/35700/file/diakonie-kinderschutzrichtlinie.pdf> Stand 29.1.2024

²⁸ Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html> Zugriff: 20.1.2025

²⁹ Es ist möglich und meist empfehlenswert, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise beim Salzburger Kinderschutzzentrum machen.

3.4. Dokumentation und Weiterentwicklung

Der *Verein teilweise* überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Die/Der Schutzbeauftragte berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung sowie die Mitgliederversammlung.
- Gegebenenfalls findet eine Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.
- Die Gewaltschutzrichtlinie wird mindestens in einem dreijährigen Zyklus weiterentwickelt und adaptiert.

Darüber hinaus tauscht sich der Vorstand und die*der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Gewaltschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess bei *teilweise*. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der*des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.

Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein*e externe*r Expert*in zur Überprüfung des Konzeptes und der Praktiken herangezogen.

In Anlage 14 findet sich eine Checkliste zu Monitoring und Evaluation.

3.5. Bekanntmachen und Kommunikation des Schutzkonzepts

Der *Verein teilweise* veröffentlicht sein Schutzkonzept auf seiner Website und informiert die wichtigsten Systempartner*innen, Nutzer*innen und Fördergeber*innen.

4. Kontakt / Anlaufstellen

4.1. Schutzbeauftragte von *teilweise*

Astrid Breuninger ist Schutzbeauftragte von *teilweise*.

Mitglied des teilweise-Vorstandes, Mittelschul-Lehrerin, hat die Ausbildung zur Kinder- und Jugendschutz-Präventionstrainerin der Evangelischen Jugend Österreich, ist Mutter eines Jungen

Erreichbar unter:

Mail: gewaltschutz@teilweise.or.at

Tel: +43 664 3893146



nn ist Schutzbeauftragter von *teilweise*.

(Die Stelle ist aktuell vakant.)

Erreichbar unter:

Mail: gewaltschutz@teilweise.or.at

Tel: +43

4.2. Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Salzburg (Gefährdungsmeldung)

Magistrat der Stadt Salzburg; Kinder- und Jugendhilfe

Adresse: Saint-Julien-Straße 20, 5020 Salzburg

Tel: +43 662 8072 – 3261

Fax: +43 662 8072 – 3208

Mail: kjh@stadt-salzburg.at

Web: <https://www.stadt-salzburg.at/kinder-und-jugend/kindeswohl-und-kinderschutz>

4.3. Beratungsstellen in der Stadt Salzburg:

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Adresse: Paris-Lodron-Straße 3a/1. Stock, 5020 Salzburg

Tel: +43 662 870 100

Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

Web: www.gewaltschutzsalzburg.at

Kinderschutzzentrum Salzburg. Hilfe für Kinder und Eltern.

Adresse: Schillerstraße 25 - Stiege Süd, 5020 Salzburg

Tel: +43 662 44 9 11

Mail: office@kinderschutzzentrum.at

Web: <https://www.kinderschutzzentrum.at>

Beratungsstelle Männerwelten

Adresse: Bergstraße 22, 5020 Salzburg

Tel: +43 662 88 34 64

Mail: office@maennerwelten.at

Web: <http://www.maennerwelten.at>

Sexualberatungsstelle Salzburg

Adresse: Franz-Josef-Straße 15 / 3. Stock, 5020 Salzburg

Tel: +43 662 870870

Mail: mail@sexualberatung-salzburg.at

Web: <http://www.sexualberatung-salzburg.at>

5. Überblick Anlagen

1	Fragestellungen betreffend Risikoabschätzung
2	Vorlage Risikoabschätzung
3	Verhaltenskodex Gewaltschutz des Vereins <i>teilweise</i> .
4	Anforderungsprofil für die*den Gewaltschutzbeauftragte*n
5	Empfehlungen für Medienberichterstattung über Kinder und Jugendliche
6	Foto- und Filmeinwilligungen
7	Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung
8	Checkliste im Zweifelsfall
9	Schriftliche Darstellung Melde- und Fallmanagement Prozedere
10	Einstufungsraster
11	Schematische Darstellung Melde- und Fallmanagement Prozedere
12	Internes Meldeformular für Verdachtsfälle
13	Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe
14	Checkliste für Monitoring und Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes
15	Hausordnung JUZ Südpol

Anlage 1: Fragestellungen betreffend Risikoabschätzung

Risikoabschätzung verweist auf eine Aktivität, die dazu dient, Risiken betreffend Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu identifizieren, die mit der Tätigkeit der Organisation beziehungsweise mit ihren Programmen und Angeboten einhergehen.

Grundsätzlich ist der*die Schutzbeauftragte für die Durchführung der Risikoabschätzung sowie für das Risk Management zuständig. Mögliche Schritte dabei wären:

1. Identifizierung der Risiken – der/die SB involviert das relevante Personal beziehungsweise die Leitung.

2. Die Risiken werden im Formular „Risikoabschätzung“ aufgelistet und gruppiert.

3. Die Risiken werden anhand der folgenden Fragen in eine Rangreihe – gering, mittel, hoch – gebracht:

- Was können die Konsequenzen sein und in welchem Ausmaß?
- Wie wahrscheinlich ist es, dass das Risiko eintritt?

4. Entscheidung über nächste Schritte, Beantwortung von Fragen, sobald alle relevanten Risiken identifiziert wurden, um sie zu managen beziehungsweise zu minimieren:

- Wie können die Risiken minimiert beziehungsweise reduziert werden?
- Was ist zu tun, wenn der Risikofall tatsächlich eintritt?
- Rollen und Verantwortung zuweisen im Hinblick auf Monitoring und Implementierung des Schutzkonzepts

Anlage 2: Vorlage Risikoabschätzung³⁰

Risikobereiche betreffend Tätigkeiten in der Organisation	Konkrete Risiken	Hoch	Mittel	Gering	Strategie, um Risiko zu minimieren
Auswahl Mitarbeiter*innen					
Management Mitarbeitende / Freiwillige					
Zugänglichkeit Beschwerde-mechanismen für Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen					
Konkrete Aktivitäten mit Kindern / Jugendlichen / Erwachsenen, wie z.B.					
Offene Tür					
Lernhilfe					
Mig's (Kochen für/mit Kids)					
Jugger als Sport / an Schulen					
Beratungssettings					
Gendersensible Arbeit					
Sport (JUZ, Platz, Park, ...)					
Fußball/Erwachsene					
Café International					
Besondere Veranstaltungen:					
Jahresfest					
Sponsoringlauf					
Elternabende, etc.					
Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten					
Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten					
Organisationskultur					
Kommunikation, Bilder, Flyer, Insta, Facebook, WhatsApp					
Monitoring & Evaluation					
Fallmanagement					

³⁰ Vgl. <https://www.fhi360.org/sites/default/files/media/documents/becoming-safe-organization-children.pdf>; adaptiert 25.01.2025

Anlage 3: Verhaltenskodex Gewaltschutz des Vereins *teilweise*.

Ich, _____, _____ möchte mit meiner Arbeit
Vor- und Nachname Position im Verein *teilweise*

dazu beitragen, dass Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sichere Orte geboten werden, an denen sie mit ihren Erfahrungen und ihrer Lebenswelt gehört sowie respektiert werden.

Meine Arbeit mit den Nutzer*innen (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und biete eine Orientierungshilfe für soziale Werte und Normen.

Der Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und nehme gegebenenfalls externe, professionelle Unterstützung und Beratung beispielsweise bei der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Gewaltschutzzentrum in Anspruch. Insbesondere im Kinderschutz ist mir ein proaktiver und transparenter Umgang mit Fehlern wichtig.

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil meiner Haltung (vgl. UNICEF, 1989) und leiten mein Handeln.

Darüber hinaus bilden die jeweils geltenden, nationalen Gesetze auf Bundes- und Länderebene zum Kinder- und Jugendschutz, wie im Gewaltschutzkonzept dargestellt, den rechtlichen Rahmen meiner Arbeit.

Um den Schutz der Nutzer*innen vor Gewalt bestmöglich zu gewährleisten, verpflichte ich mich zur Einhaltung der folgenden Punkte:

1. Die Achtung der Rechte von Kindern im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ist Teil meines Selbstverständnisses und der von mir gelebten Grundhaltung.

2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Nutzer*innen vor Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Misshandlung, sexualisierter Gewalt und jeder anderen Form von Gewalt oder Ausbeutung zu bewahren. Diese Verpflichtung ist Ausdruck meiner Haltung und soll in allen Lebensbereichen und Lebenssituationen gelten. Insbesondere **folgende exemplarische Verhaltensweisen gelten als Kindeswohlgefährdung bzw. Gewalt** und sind nach dem Verfahren für Verdachtsfälle meldepflichtig:

- Schlafentzug als Sanktion
- Fehlendes Nähe-Distanzverhalten, z. B. beabsichtigte Herstellung einer sexualisierten Atmosphäre.
- Missbrauch des Autoritätsverhältnisses, Manipulation, Erpressung.
- Verweigerung von Essen und Trinken.
- Aufsichtspflichtverletzung.
- Anfertigung von Fotos der Nutzer*innen und Beschäftigten in intimen Situationen.
- Menschen unter Druck setzen, deren Mittun erzwingen.
- Menschen demütigen, erniedrigen, einsperren, ängstigen, entwerten etc.
- Körperliche Strafen.
- Aggressives Verhalten mit Stoßen, Schubsen, Schütteln, Festhalten, etc.
- Menschen in unangemessener und/oder kulturell unsensibler Weise berühren, umarmen, küssen oder streicheln.
- Sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen.

3. Ich fühle mich für den Schutz von Menschen vor (sexualisierter) Gewalt verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der*dem Schutzbeauftragten meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Rassismus, adultistischem³¹ und sexistischem Verhalten, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Auch das Zulassen all

³¹ Adultismus: Diskriminierung Minderjähriger durch Erwachsene. Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen.

dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

4. Entsprechend unseren Organisationszielen behandle ich alle Menschen als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt. **In diesem Sinne werde ich**

- dazu beizutragen, ein für alle Nutzer*innen und Beschäftigten sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld auf Augenhöhe zu schaffen, in dem Regeln und Grenzen ausgemacht und besprochen werden.
- die Meinung und Sorgen von Nutzer*innen und Beschäftigten ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern und aktiv zuhören.
- wohlwollende, wertschätzende und verständliche Sprache benutzen.
- selbstständiges Tun und Partizipation fördern.
- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein*e weitere*r Erwachsene*r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit jemandem im Einzelsetting agiert wird.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen erhalten.
- Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in jedem Fall thematisieren und Stellungnahme zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehen.
- zwischenmenschliche Beziehung in einem angemessenen Nähe-Distanzverhältnis und transparent gestalten.
- die Intimsphäre anderer Menschen schützen und beachten und schaffe entsprechende Voraussetzungen.
- beobachtungsbasiert intervenieren und in Konfliktsituationen unterstützen, wenn Hilfe benötigt wird.

5. Ich trage aktiv dazu bei, dass der Verein teilweise und das JUZ Südpol Orte der Toleranz sind. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf verschiedene Religionen und für die LGBTQ+-Community.

6. Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, Kommunikation, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken sind regelmäßig Themen, die von mir in die Teamsitzungen und die Supervision eingebracht werden. Verhalten von Mitarbeitenden reflektiere ich kollegial und spreche dies auch an.

7. Kritisches Verhalten, unbeabsichtigtes Fehlverhalten und jegliche Einschränkung von Kinderrechten wird von mir direkt angesprochen und gegebenenfalls an Verantwortliche weitergeleitet. In meiner Einrichtung praktiziere ich eine fehlerfreundliche Kultur. Bei Unsicherheiten diesbezüglich ziehe ich Beratung hinzu und leite gegebenenfalls eine Intervention ein. Ich hole mir rechtzeitig Hilfe bei drohender Überforderung und Unsicherheiten.

Mir ist bewusst, dass der *Verein teilweise* jeden Verstoß mit [Gewalt-]Straftatbestand den zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, melden wird. Jegliche Verstöße gegen das Gewaltschutzkonzept des *Vereins teilweise* werden, auch unabhängig von meiner Zeichnung oder erklärten Verpflichtung, geahndet, sind gegebenenfalls schadenersatzpflichtig und/oder haben arbeitsrechtliche Folgen.

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

- das Gewaltschutzkonzept des *Vereins teilweise* und den Verhaltenskodex erhalten, die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben, nach diesen zu handeln und diese gewissenhaft zu befolgen.
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der*dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anlage 4: Anforderungsprofil für die*den Gewaltschutzbeauftragte*n

Beruflicher Hintergrund:

- Grundqualifikationen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit

Zusätzliche Kenntnisse erwünscht:

- Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Ausbildung zu Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie
- sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Burschen und Mädchen)
- Gesprächsführung in Krisensituationen, Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt

Sonstiges:

- Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
- Sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.
- Gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen
- Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb der Struktur bekleiden, insbesondere nicht Personalverantwortung.
- Um dies zu gewährleisten, kann man auch ein „Tandem-Modell“ überlegen, das heißt eine Vertrauensperson kommt aus den eigenen, internen Reihen und eine zweite ist ein/e externe Expert*in. Die beiden stimmen sich in jedem Fall ab und entscheiden gemeinsam.
- Idealerweise sollte es ein Team, bestehend aus Frau* und Mann*, geben.

Anlage 5: Empfehlungen für Medienberichterstattung über Kinder und Jugendliche

Offene Jugendarbeit begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Wir setzen voraus, dass österreichische Journalist*innen ihre Arbeit auf der Basis der Grundsätze des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse)³² verrichten.

Die folgenden Empfehlungen der Offenen Jugendarbeit dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendlichen ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den*die Berichtersteller*in selbst oder im Vorfeld durch die Beschäftigten in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes beziehungsweise dessen Eltern oder Obsorgeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes / Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbieter*innen seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind

³² https://www.presserat.at/show_content.php?sid=3, Zugriff: 30.1.2021

- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte der/die Berichterstatter*in die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

Anlage 6: Foto- und Filmeinwilligungen

Teilnehmende ab 14 Jahre

Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen

- bei Veranstaltungen des *Vereins teilweise* / JUZ SÜDPOL allgemein.
 bei Veranstaltung: _____.

(bitte ankreuzen)

Mit meiner Unterschrift stimme ich ausdrücklich und freiwillig zu, dass durch den *Verein teilweise* Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen, auf denen ich abgebildet bin, angefertigt werden, welche zum Zweck der Nachberichterstattung verarbeitet werden. Das schließt auch eine Veröffentlichung auf der Website www.teilweise.or.at und in der Dokumentation mit ein.

Ich bestätige, dass ich das 14. Lebensjahr vollendet habe.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden – per Mail oder per Post an den *Verein teilweise*.

Ich habe die umseitige Datenschutzerklärung gelesen und verstanden.

NAME, VORNAME	UNTERSCHRIFT	DATUM

Teilnehmende 9-13 Jahre

Einwilligungserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen

- allgemein bei Veranstaltungen des *Vereins teilweise* / JUZ SÜDPOL
 bei Veranstaltung: _____.

(bitte ankreuzen)

Mit meiner Unterschrift stimme ich ausdrücklich und freiwillig zu, dass durch den *Verein teilweise* Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen, auf denen meine Tochter/mein Sohn

_____ (Vor- und Zuname) abgebildet ist, angefertigt werden, welche zum Zweck der Nachberichterstattung verarbeitet werden. Das schließt auch eine Veröffentlichung auf der Website www.teilweise.or.at und in der Dokumentation mit ein.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden – per Mail oder per Post an den *Verein teilweise*.

Ich habe die umseitige Datenschutzerklärung gelesen und verstanden.

NAME, VORNAME (Erziehungsberechtigter*r)	UNTERSCHRIFT	DATUM

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Hilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir Dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Verarbeitung deiner Daten:

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Nachberichterstattung über die betreffende Veranstaltung auf der Website und in unserer Dokumentation.

Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten werden so lange verarbeitet, bis du uns durch Widerruf deiner Zustimmung mitteilst, dass du nicht länger willst, dass wir Fotos beziehungsweise Ton-Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist, verwenden. Ansonsten längstens drei Jahre.

Werden deine Daten an Dritte weitergeleitet?

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Empfänger*innen weitergegeben.

Deine Rechte:

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden.

Melde dich einfach bei uns und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich. Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist das die Datenschutzbehörde.

Anlage 7: Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung

Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Veranstaltung _____

am _____ (Datum) in _____ (Ort)

Als Erziehungsberechtigte/r _____ (Vor- und Zuname) erkläre ich mich einverstanden,
dass meine Tochter/mein Sohn _____ (Vor- und Zuname) an der
Veranstaltung _____ am _____ (Datum) von ____ bis ____ Uhr in
_____ (Ort) teilnehmen darf.

Von unserer Organisation begleitet Frau/Herr _____. (Tel. _____) die Gruppe.

Meine Tochter/mein Sohn hat Krankheiten oder Allergien: Ja Nein

Wenn ja, bitte näher erläutern: _____

Weiters erkläre ich mich damit einverstanden:

Meine Tochter/mein Sohn darf alleine vom Wohnort zum Veranstaltungsort _____
(Adresse) an- und abreisen.

Ich gebe meiner Tochter/meinem Sohn ihre/seine e-card mit.

Etwaige Film-, Ton- bzw. Fotomaterialien, welche im Rahmen der Veranstaltung erstellt werden, stehen uns
im Rahmen der entsprechenden Einwilligungs- und Datenschutzerklärung (siehe Anhang) zur Verfügung.
Die Kosten für Fahrt und Essen werden vom Veranstalter bezahlt. (Bitte Tickets aufheben!)

Für allfällige Verständigungen sind wir erreichbar unter:

Adresse: _____

Tel.: _____

Ort Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Ich bitte um **Zusendung der Einverständniserklärung** eingescannt per E-Mail _____

(E-Mail-Adresse). Für etwaige Fragen bin ich unter _____ (Tel.Nr.) erreichbar.

Anlage 8: Checkliste im Zweifelsfall

Wenn ihr Zweifel habt, ob ihr einen Verdacht auf Gewalt an Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen (physisch, psychisch, sexuell; sowie Vernachlässigung, schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollt, kann diese Checkliste bei eurer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest Du Zeug*in von Gewalt an einem Menschen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem anderen Menschen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trifft Deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Kind/Jugendliche*r könnte vernachlässigt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Mensch könnte physisch misshandelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Mensch könnte emotional misshandelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Mensch könnte sexuell misshandelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit die Person vor Gewalt geschützt werden kann.

Anlage 9: Schriftliche Darstellung Melde- und Fallmanagement Prozedere

Zusätzlich zu den allgemeingültigen Standards in den Zielsetzungen der Gewaltschutz-Richtlinie werden in weiterer Folge die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen nach organisationsinternen (1.) und externen Personen (2.) differenziert.

1. Interner Verdachtsfall

Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Freiwillige, Vorstand des Vereins, Nutzer*innen.

a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen.

In jedem Fall erfolgt die Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, indem der*die Gewaltschutzbeauftragte und/oder der*die Vorgesetzte in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert wird und bei Bedarf entsprechende Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Bis zur weiteren Klärung muss dafür gesorgt werden Täter*in und Opfer zu trennen.

b. Der Verdacht wird dokumentiert. Es wird unmittelbar, jedoch maximal innerhalb von 72 Stunden oder nach Vorgabe einer Behörde, in einem internen Team, anhand von Anhaltspunkten über das Vorliegen eines konkreten Verdachts entschieden. Das interne Team besteht aus der*dem Gewaltschutz-Beauftragten, dem*der Vorgesetzten und/oder weiteren internen Personen, die über professionelle Kompetenz im Feld des Gewaltschutzes bzw. des Kinder- und Jugendschutzes verfügen. Liegt ein konkreter Verdacht vor soll ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden. Ebenso werden ggf. Sorgeberechtigte über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet. Bei allen Schritten gilt es, die Persönlichkeitsrechte von vermeintlichen Opfern und verdächtigten Personen weitestgehend zu wahren.

c. Der bzw. die Gewaltschutzbeauftragte trägt parallel unter Nutzung des regional vorhandenen, professionellen Netzwerks dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält.

d. Der bzw. die Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert und soll die Möglichkeit zur internen Stellungnahme erhalten. Bei einem konkreten Verdacht wird zum Schutz aller Beteiligten in Absprache mit der*die Gewaltschutz-Beauftragte und/oder der*die Vorgesetzte eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person veranlasst, inklusive einem Betretungsverbot für alle relevanten Räume der Angebote des *Verein teilweise*.

e. Zur professionellen Unterstützung des internen Teams und Einleitung weiterer Schritte werden die jeweils zuständigen Kinderschutzbehörden, Fachzentren und ggf. die Polizei einbezogen. Darüber hinaus wird, in Abstimmung mit der obersten Leitungsebene, ein Rechtsbeistand konsultiert, um Rechtssicherheit für die Handlungen der Organisation herzustellen.

f. Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung oder sofortige Kündigung des*der mutmaßlichen Täters*in statt. Handelt es sich bei dem*der vermuteten Täter:*in um eine*n Nutzer*in, muss bei Erhärtung eine dauerhafte Täter*in-Opfer-Trennung stattfinden.

2. Externer Verdachtsfall

Verdacht trifft anderweitige Kooperationspartner*innen, Personen (z.B. Eltern), Organisationen oder Institutionen, welche außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung des *Vereins teilweise* liegen.

a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen. In jedem Fall erfolgt eine schriftliche Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, an die im folgenden genannten Stellen.

b. Bei externen Stellen, indem der*die Gewaltschutzbeauftragte und/oder die Geschäftsführung schriftlich über den Verdachtsfall informiert wird.

Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene muss sichergestellt werden. Bei externen Stellen muss ein persönliches Gespräch über das weitere diesbezügliche Vorgehen dieser stattfinden, Informationen ergehen in weiterer Folge an den*die Gewaltschutzbeauftragte*n.

c. Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, muss je nach Einzelfall entweder eine niederschwellige Beratung z. B. bei Kinder- und Gewaltschutzzentren angesucht werden oder bei begründetem Verdacht bzw. bei entsprechender Mitteilungspflicht direkt eine schriftliche Meldung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) oder die Polizei vorgenommen werden.

Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene muss sichergestellt werden.

d. Erfolgt durch externe Stellen keine Klärung bzw. keine weiteren Schritte zur Hilfeleistung ist die weitere Zusammenarbeit mit diesen Kooperationspartner*innen, Organisationen oder Institutionen bis zur Klärung sofort ruhend zu stellen.

e. Erfolgt eine Klärung und Hilfeleistung durch externe Stellen kann ein Fall nach Abschluss dieser und Monitoring des Ausgangs beendet werden. Erfolgt binnen angemessener Frist keine oder nur unbefriedigende Klärung oder Hilfestellung wird die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kooperationspartner*innen, Organisationen oder Institutionen dauerhaft beendet.

Anlage 10: Einstufungsraster³³

Kategorie	Übergriﬀ unbeabsichtigt Stufe 1	Grenzverletzung beabsichtigt Stufe 2	Strafrechtlich relevante Gewalt beabsichtigt Stufe 3
Beschreibung	<p>Heikle und manchmal auch konflikt-hafte Situationen des Alltags.</p> <p><u>Kennzeichen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unabsichtlich – einmalig / sehr selten ▪ korrigierbar (zwei können miteinander reden), ▪ lösen ein komisches Gefühl aus, ▪ „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen - kann von Täter*in ausgenutzt werden <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Distanzlosigkeit ▪ übertriebene Unmutsäußerung ▪ unpassende Bemerkung ▪ Abwertung ▪ unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat ▪ jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit 	<p>Kennzeichen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ absichtlich ▪ wiederholt ▪ Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen ▪ Missachtung von verbal / non-verbal gezeigter Abwehr ▪ Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten ▪ keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen ▪ Mobbing, Rassismus, Sexismus ▪ Beschimpfung und Beleidigung ▪ leichte verbale Drohung/Druck ausüben ▪ systematische Verweigerung von Zuwendung ▪ Respektlosigkeit und Provokationen ▪ absichtliche Ausgrenzung ▪ wiederholtes Flirten mit Kindern / Jugendlichen / schutzbedürftigen Erwachsenen ▪ wiederholte Missachtung der Schamgrenzen ▪ wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1 	<p>Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt³⁴</p> <p><u>Umfasst sind dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) ▪ Sexueller Missbrauch ▪ Sexuelle Belästigung ▪ Vergewaltigung ▪ Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) ▪ Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in, Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person ▪ Fortgesetzte Gewaltausübung ▪ Gefährliche Drohung ▪ Nötigung ▪ Beharrliche Verfolgung (Stalking) ▪ Erpressung ▪ Vernachlässigung ▪ Freiheitsentziehung ▪ Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen

³³ Einstufung angelehnt nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010:

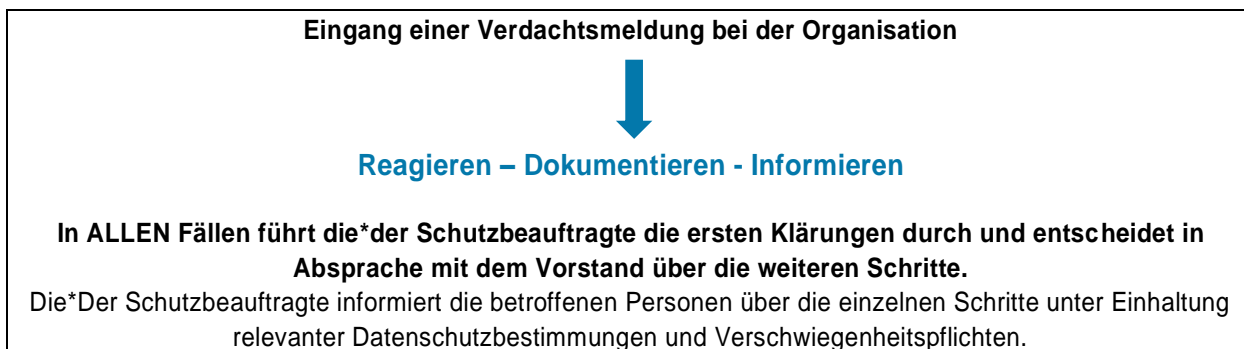
https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php; ähnlich auch EKÖ-Einstufungsraster: https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf;

³⁴ Delikte: <https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte>

<p>Maßnahmen im Team / Verein / JUZ</p>	<p>Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen Info an das Team über klargestellte Regeln. Bei Wiederholung: Besprechung im Team – Weiterbildung – Supervision - Feedback</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information an Leitung ▪ Gespräch mit übergriffiger Person ▪ Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung ▪ Evtl. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung ▪ Besprechung im Team ▪ Direktes Gespräch mit betroffener Person ▪ Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) ▪ Laufende Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information an Leitung ▪ Weitere Schritte werden von der Leitung in ▪ Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzzt/angeordnet ▪ Recht auf Hilfe und Unterstützung! ▪ Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen ▪ Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles ▪ Unterstützung für die betroffene/n Person/en ▪ Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung ▪ Laufende Dokumentation
<p>Meldung</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung an die Ombudsstelle: verpflichtend: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann in allen anderen Fällen: optional ▪ ev. Unterstützung durch Beratungsstellen ▪ Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Bei Gefahr im Verzug:</u> sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) ▪ Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend ▪ Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen ▪ <u>Berufsgruppen mit Anzeige-/ Mitteilungsspflicht:</u> polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe ▪ <u>Alle anderen:</u> polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz- /Gewalt-schutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.

Anlage 11: Schematische Darstellung Melde- und Fallmanagement Prozedere

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation



A) Interner Verdachtsfall	B) Externer Verdachtsfall
<p>Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Freiwillige, Vorstand des Vereins, Nutzer*innen.</p>	<p>Verdacht bezieht sich auf anderweitige Kooperationspartner*innen, Personen (z.B. Eltern), Organisationen oder Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung des <i>Vereins teilweise</i> liegen.</p>
<p>Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen.</p> <p>In jedem Fall erfolgt die Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, indem der*die Gewaltschutzbeauftragte und/oder der*die Vorgesetzte in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert wird und bei Bedarf entsprechende Sofortmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Bis zur weiteren Klärung muss dafür gesorgt werden Täter*in und Opfer zu trennen.</p>	<p>Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen. In jedem Fall erfolgt eine schriftliche Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, an die im folgenden genannten Stellen.</p>
<p>Der Verdacht wird dokumentiert. Es wird unmittelbar, jedoch maximal innerhalb von 72 Stunden oder nach Vorgabe einer Behörde, in einem internen Team, anhand von Anhaltspunkten über das Vorliegen eines konkreten Verdachts entschieden. Das interne Team besteht aus der*dem Gewaltschutz-Beauftragten, dem*der Vorgesetzten und/oder weiteren internen Personen, die über professionelle Kompetenz im Feld des Gewaltschutzes bzw. des Kinder- und Jugendschutzes verfügen. Liegt ein konkreter Verdacht vor soll ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden. Ebenso werden ggf. Sorgeberechtigte über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet. Bei allen Schritten gilt es, die Persönlichkeitsrechte von vermeintlichen Opfern und verdächtigten Personen weitestgehend zu wahren.</p>	<p>Bei externen Stellen, indem der*die Gewaltschutzbeauftragte und/oder die Geschäftsführung schriftlich über den Verdachtsfall informiert wird. Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene muss sichergestellt werden. Bei externen Stellen muss ein persönliches Gespräch über das weitere diesbezügliche Vorgehen dieser stattfinden, Informationen ergehen in weiterer Folge an den*die Gewaltschutzbeauftragte*n.</p>

<p>Der bzw. die Gewaltschutzbeauftragte trägt parallel unter Nutzung des regional vorhandenen, professionellen Netzwerks dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält.</p>	<p>Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, muss je nach Einzelfall entweder eine niederschwellige Beratung z. B. bei Kinder- und Gewaltschutzzentren angesucht werden oder bei begründetem Verdacht bzw. bei entsprechender Mitteilungspflicht direkt eine schriftliche Meldung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) oder die Polizei vorgenommen werden. Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene muss sichergestellt werden.</p>
<p>Der bzw. die Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert und soll die Möglichkeit zur internen Stellungnahme erhalten. Bei einem konkretem Verdacht wird zum Schutz aller Beteiligten in Absprache mit der*die Gewaltschutz-Beauftragte und/oder der*die Vorgesetzte eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person veranlasst, inklusive einem Betretungsverbot für alle relevanten Räume der Angebote des <i>Verein teilweise</i>.</p>	<p>Erfolgt durch externe Stellen keine Klärung bzw. keine weiteren Schritte zur Hilfeleistung ist die weitere Zusammenarbeit mit diesen Kooperationspartner*innen, Organisationen oder Institutionen bis zur Klärung sofort ruhend zu stellen.</p>
<p>Zur professionellen Unterstützung des internen Teams und Einleitung weiterer Schritte werden die jeweils zuständigen Kinderschutzbehörden, Fachzentren und ggf. die Polizei einbezogen. Darüber hinaus wird, in Abstimmung mit der obersten Leitungsebene, ein Rechtsbeistand konsultiert, um Rechtssicherheit für die Handlungen der Organisation herzustellen.</p>	<p>Erfolgt eine Klärung und Hilfeleistung durch externe Stellen kann ein Fall nach Abschluss dieser und Monitoring des Ausgangs beendet werden. Erfolgt binnen angemessener Frist keine oder nur unbefriedigende Klärung oder Hilfestellung wird die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kooperationspartner*innen, Organisationen oder Institutionen dauerhaft beendet.</p>
<p>Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung oder sofortige Kündigung des*der mutmaßlichen Täters*in statt. Handelt es sich bei dem*der vermuteten Täter:*in um eine*n Nutzer*in, muss bei Erhärtung eine dauerhafte Täter*in-Opfer-Trennung stattfinden.</p>	

Anlage 12: Internes Meldeformular für Verdachtsfälle

Meldeformular für Verdachtsfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern schnellstmöglich die*den Schutzbeauftragte informieren und Formular im Ordner Gewaltschutz ablegen			
Datum:		Ort:	
Person, die meldet:			
Name:		Position:	
Telefon:		Email:	
Betroffene Person:			
Familiennamen:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:	
Adresse und Kontaktdetails:			
Wer ist für das Kind/Jugendliche verantwortlich/Obsorge-berechtigt?			
Sind noch andere Personen bzw. Kinder/Jugendliche involviert?			
Person, die im Verdacht steht:			
Familiennamen:		Vorname:	
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:	
Adresse und Kontaktdetails:			
Für wen arbeitet die Person?			
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind/Jugendlichen?			
Sollten mehrere Personen in den Übergriff /Verdacht involviert sein, füge dies bitte hinzu!			
Fakten zum Vorfall:			
Datum:	Zeit:	Ort:	
Wie bist Du auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!			
<input type="checkbox"/> Persönliche Beobachtung; <input type="checkbox"/> Kolleg*in hat erzählt; <input type="checkbox"/> _____ (Name) hat sich mir anvertraut; Sonstiges:			
Gab es sonst noch Zeug*innen für den Vorfall? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:			
Bitte beschreibe nun den Vorfall ganz genau:			
Schutzmaßnahmen für die Person			
Was wurde unmittelbar unternommen, um die Person zu schützen?			

Basierend auf einer Vorlage aus: Aktiver Kinderschutz konkret, ECPAT Deutschland e.V., 2012

Anlage 13: Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe

<https://www.gewaltinfo.at/dam/jcr:65a89145-4191-408b-aef0-4f7c6ee3691f/mitteilung-an-die-kinder-und-jugendhilfe-bei-kindeswohlgefaerdung-2.pdf>

Anlage 14: Checkliste für Monitoring und Evaluation des Gewaltschutzkonzeptes

Vorlage für eine Checkliste für Monitoring und Evaluation (erste Evaluation üblicherweise ein Jahr nach Beginn der Policy-Entwicklung).

Arbeitsebene oder -bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungszeitraum	Verantwortliche*r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Geschäftsführung/ Leitungsebene	Verantwortliche*r				
	Informationen von Leitung an Mitarbeitende				
	Ev. Information für die Öffentlichkeit & Partner*innen				
	Mittel für Schutzmaßnahmen budgetiert				
	Plan für fortlaufende Überprüfung des Schutzkonzeptes festgelegt (Vorschlag alle drei Jahre)				
Schutzbeauftragte/r	Risikoanalyse durchgeführt				
	Fallmanagement sicher stellen				
	Meldeverfahren abgestimmt/eingeführt				
	Regelmäßige Konsultation der Partner*innen				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung des Schutzkonzeptes				
	Beschwerde-mechanismus leicht zugänglich für alle				
				
Personalabteilung	Strafregister-bescheinigung				
	Einstellungs-gespräch				
	Verhaltenskodex				
	Interne Schulungen durchgeführt				
Öffentlichkeitsarbeit/ PR	Regelungen für Besucher*innen / Journalist*innen				
Partizipation/ Beteiligung	Information an alle Partner*innen, Geldgeber*innen, Eltern etc.				
	Policy beziehungsweise relevante Informationen in „leichter Sprache“ beziehungsweise kind-/ jugend-gerechter Form				
	Ev. interne Selbstvertreter*in Gewaltschutz nominiert				

Die Checkliste bietet eine Grundlage für die Berichte des*der Schutzbeauftragten und wird spezifisch erweitert.

Anlage 15: Hausordnung JUZ Südpol

Das JUZ SÜDPOL ist eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit. Das Ziel ist, Kids und Jugendlichen Raum und Zeit zu geben, sie wertzuschätzen und zu fördern.

Das JUZ SÜDPOL ist geöffnet:

Montag bis Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr (ab 9 Jahren).

Montags von 18.00 bis 20.00 Uhr (ab 14 Jahren).

Im JUZ SÜDPOL dürfen keine alkoholischen Getränke an Personen unter 18 Jahren ausgeschenkt werden. Ins JUZ dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden.

Koffein- und taurinhaltige Getränke (Energydrinks) dürfen erst ab 14 Jahren konsumiert werden.

Das Rauchen im JUZ SÜDPOL ist untersagt.

Personen, die im JUZ SÜDPOL Drogen nehmen oder veräußern, werden sofort aus dem JUZ verwiesen. Dealer*innen werden zur Anzeige gebracht.

Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des JUZ SÜDPOL ist mit Rücksicht auf Nachbar*innen auf möglichst geringe Lärmbelastigung zu achten.

Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem jeweiligen Team und dem Vorstand zu melden.

Sachbeschädigung, Diebstahl und Gewalt (körperlich, sprachlich, etc.) sind untersagt und können zur Anzeige gebracht werden.

Hausrecht hat das jeweilige Team. Personen, die sich nicht an die Hausordnung halten, können des JUZ verwiesen werden. Über ein Hausverbot entscheidet das jeweilige Team.

AN DIESEM ORT ...

respektieren wir einander

haben wir Spaß

können Fehler gemacht werden

entschuldigen wir uns

essen & trinken wir gemeinsam

achten wir aufeinander

gehen wir vorsichtig mit Sachen um

lachen & weinen wir

lernen wir voneinander

räumen wir auf

sind wir mitverantwortlich

hat Gewalt keinen Platz

6. Impressum / Kontakt

teilweise ◻

Evangelischer Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden

Leitmeritzstraße 6 / Geschäft 9

A - 5020 Salzburg

Tel: *43 660 5844455

Mail: gewaltschutz@teilweise.or.at

Web: <https://teilweise.or.at>

ZVR 1571366873

Bankverbindungen:

Verein teilweise

Bank: Raiffeisenverband Salzburg

BIC: RVSAAT2S

IBAN: AT67 3500 0000 9301 9099

mit Spendenabsetzbarkeitsbestätigung:

Diakonie Austria gem. GmbH

Bank: Erste Bank

BIC: GIBAATWWXXX

IBAN: AT49 2011 1287 1196 6399

Zweck: („teilweise“, Vor-/Name, Geburtsdatum).